ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA CONTAINERBASIS GMBH

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen der Firma Containerbasis GmbH, Ballindamm 39, 20095 Hamburg.
- (2) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende und ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind schriftlich in den Vertrag aufzunehmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

- (1) Containerbasis vermietet verschließbare ISO Standard Stahlcontainer, die nicht isoliert sind, als Lagerraum.
- (2) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebotes durch den Mieter zustande.
- (3) Der Mieter kann den Mietvertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abschließen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat. Die Vertragslaufzeit beginnt stets zum 1. eines Kalendermonats und endet am letzten Tag des jeweiligen Monats.
- (4) Dem Mieter wird während der üblichen Öffnungszeiten des Geländes Zutritt zu seinem Container gewährt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der im schriftlichen Vertrag genannte Betrag ist bindend. Der Betrag versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Für den Mieter besteht eine Vorleistungspflicht. Die vertraglich vereinbarte Miete muss bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus auf dem Konto von Containerbasis eingegangen sein.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, vor Vertragsbeginn eine Kaution in Höhe von drei Monatsmieten zu leisten. Die Kaution dient der Absicherung der Ansprüche von Containerbasis gegenüber dem Mieter aus diesem Vertrag. Containerbasis ist verpflichtet, die Kaution nach Beendigung des Mietverhältnisses, wenn sämtliche Ansprüche von

- Containerbasis erfüllt sind, binnen eines Zeitraumes von 3 Wochen an den Mieter zurück zu erstatten.
- (4) Im Falle des Verzugs des Mieters ist Containerbasis berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Leistet der Mieter die Zahlung nicht fristgerecht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Containerbasis ist berechtigt für Mahnungen € 2,50 als Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden bleibt unberührt.
- (6) Der Mieter kann gegen Forderungen von Containerbasis nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Containerbasis anerkannt sind.
- (7) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem betreffenden Vertrag beruht.

§ 4 Ausführung und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Mieter verpflichtet sich,
 - (a) Containerbasis eine aktuelle Anschrift sowie E-Mailadresse zu nennen und jegliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
 - (b) keine Untervermietung ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Containerbasis zu erteilen. Ein Anspruch des Mieters auf Zustimmung zur Untervermietung besteht nicht,
 - (c) jeder Person, die Zutritt zu dem Container erhalten soll, eine entsprechende Vollmacht auszustellen. Diese Vollmacht muss im Original mitgeführt werden.
 - (d) den Container stets verschlossen zu halten,
 - (e) keine Nahrungsmittel, verderbliche Waren, Lebewesen, gleich welcher Art, brennbare oder entzündliche Stoffe, Flüssigkeiten, Gase, Farben, Sprengstoffe, Waffen, Munition, Chemikalien, radioaktive Stoffe, biologische Kampfstoffe, Giftmüll, Asbest oder sonstige potentiell gefährliche Materialien, unrechtmäßig erworbene Gegenstände oder sonstige Materialien, die durch mögliche Emissionen Dritte beeinträchtigen können, in dem Container zu verbringen,

- (f) Containerbasis den Zutritt zum Container zu gestatten und zu ermöglichen, insbesondere wenn behördliche Inspektionen vorgeschrieben werden bzw. anstehen oder erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen oder ähnliche Arbeiten notwendig werden. Von einem solchen Termin wird Containerbasis den Mieter mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich in Kenntnis setzen,
- (g) etwaige Schäden am Container, gleich welcher Art, unverzüglich Containerbasis anzuzeigen,
- (h) Containerbasis über jegliche Änderungen des Wertes des Einlagerungsgutes zu informieren.
- (2) Containerbasis ist berechtigt den Container zu öffnen, soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass gegen die Mitwirkungspflichten verstoßen wurde und dadurch Gefahr in Verzug droht.
- (3) Bei Verletzung vorbenannter Pflichten hat der Mieter Containerbasis die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 5 Kündigung

- (1) Unbefristete Mietverhältnisse verlängern sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail genügt dieser Schriftform. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang der Erklärung bei Containerbasis.
- (3) Befristete Mietverhältnisse enden automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Das Recht der Vertragsparteien, das Mietverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Container muss bei Vertragende leer, besenrein und unverschlossen an Containerbasis zurückgegeben werden.
- (6) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden.

§ 6 Pfandrecht

- (1) Containerbasis hat an den Gegenständen des Mieters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Vermieterpfandrecht.
- (2) Der Mieter bestätigt, dass er Eigentümer von allen eingebrachten Gegenständen ist.
- (3) Die Verwertung des Pfandgutes erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vor der Verwertung wird Containerbasis den Mieter mit einer Frist von zwei Wochen zur Abholung auffordern.
- (4) Sollte die Verwertung nicht erfolgsversprechend sein, darf Containerbasis das Pfandgut ebenfalls nach vorheriger Mitteilung mit einer Frist von zwei Wochen zur Abholung und erfolglosem Fristablauf entsorgen.

§ 7 Rücktritt

- (1) Containerbasis ist berechtigt von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, soweit die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig vorgenommen wurden.
- (2) Macht Containerbasis von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der Mieter keinen Entschädigungsanspruch gegenüber Containerbasis.

§ 8 Haftung des Mieters

- (1) Tritt der Mieter aus einem von Containerbasis nicht zu vertretenden Grund von dem Vertrag zurück oder löst er sich in anderer Weise von dem Vertrag, ist Containerbasis dazu berechtigt, ohne Nachweis des Schadens einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrages zu verlangen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Containerbasis ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Verletzt der Mieter seine Mitwirkungspflichten, ist Containerbasis berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung der Pflichtverletzung durchzuführen. Die Containerbasis dadurch entstehenden Mehraufwendungen hat der Mieter als pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrages zu ersetzen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Containerbasis ein geringerer Schaden entstanden ist.

- (1) Sollte der Vertrag aus Gründen, die Containerbasis nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht für den Mieter lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Betrages.
- (2) Containerbasis haftet nicht für etwaige Zugangshindernisse zu dem Container, sofern sie auf einem von Containerbasis nicht zu vertretenden Umstand beruhen.
- (3) Der vermietete Container sowie sein Inhalt sind von Containerbasis unter der Bedingung, dass der Container mit einem bei Containerbasis erworbenen Schloss verschlossen ist, bis zu einem Wert in Höhe von € 2.000,00 für jeden Schadensfall versichert. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Verwendung eines anderen Schlosses kein Versicherungsschutz besteht.
- (4) Containerbasis haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten betroffen sind. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichem Umfang zugunsten gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die vorgenannten Einschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 10 Datenschutz

- (1) Containerbasis verarbeitet und speichert die den jeweiligen Vertrag betreffenden Daten, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und solange Containerbasis zu der Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.
- (2) Containerbasis wird personenbezogene Daten nicht ohne das ausdrücklich erklärte Einverständnis des Mieters an Dritte weiterleiten, es sei denn, Containerbasis ist zur Herausgabe gesetzlich verpflichtet.
- (3) Jegliche Nutzung der Daten durch Containerbasis erfolgt unter strenger Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.